

Spvgg Nahbollenbach
Auf Klopp
55743 Idar-Oberstein



Neufassung der Satzung der Spvgg Nahbollenbach vom 16.04.2010

§ 1) Name, Sitz, Zweck und Struktur des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Sportvereinigung Nahbollenbach 1892 e.V.“ (Spvgg Nahbollenbach). Er betrachtet sich als Rechtsnachfolger des im Jahre 1892 gegründeten Turnvereins und des am 05.05.1910 gegründeten Fußballclubs Nahbollenbach. Der Zusammenschluss beider Vereine erfolgte 1936. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Idar-Oberstein (Stadtteil Nahbollenbach) und ist in das Vereinsregister der Stadt Idar-Oberstein eingetragen.
- 2) Die Vereinsfarben sind schwarz – weiß.
- 3) Parteipolitisch und religiös ist der Verein neutral.
- 4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung von Sportanlagen, die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich der sportlichen Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2) Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b) Kinder und Jugendliche bis Vollendung des 18. Lebensjahres
 - c) Kursmitglieder
 - d) Fördermitglieder
 - e) Ehrenmitglieder
 - f) Beitragsfreie Mitglieder
- 2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Antrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft steht dem Betroffenen Berufung in der Mitgliederversammlung zu.

Die Aufnahme erfolgt nur zum 01.01. und zum 01.07. eines jeden Jahres, wenn gleichzeitig zur Erhebung des Mitgliedsbeitrages eine Bankeinzugsermächtigung erteilt wird. Ist in dem Aufnahmeantrag kein bestimmter Zeitpunkt (01.01. oder 01.07.) angegeben, erfolgt die Aufnahme zu dem Eintrittsrichttag, der dem Eingang des Antrages vorausgeht.

Die Mitgliedschaft eines Kursmitgliedes beginnt mit der schriftlichen Anmeldung zu einem Sportkurs des Vereins und der Bestätigung des Vereins.

- 3) Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erklärt sich die Antragstellerin/der Antragsteller einverstanden, dass die erforderlichen persönlichen Daten in der EDV-Vereinsverwaltung erfasst und gespeichert werden. Die gespeicherten Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins genutzt und unterliegen der Beachtung der Datenschutzbestimmungen.
- 4) Ehrenmitglieder können vom Vorstand unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen Vorstandsmitglieder ernannt werden, wenn sie das 65. Lebensjahr erreicht und mindestens 25 Jahre ordentliche Mitglieder sind.
Oder in besonderen Fällen dann, wenn sie sich um die Belange des Sportes oder den Verein verdient gemacht haben.
Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
- 5) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Mitgliedschaft eines Kursmitgliedes mit Beendigung des jeweiligen Kurses.
- 6) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine schriftliche Erklärung zum 30.06. oder zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen, wenn der Betreffende seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist.
Die Austrittserklärung kann frühestens nach Ablauf von 12 Monaten, gerechnet vom Wirksamwerden des Eintritts an, abgegeben werden.
- 7) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Aufforderung,
 - c) wegen Handlungen, die sich vereinsschädigend auswirken.

Den Betroffenen steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

§ 3) Organe des Vereins

- 1) Der Verein hat folgende Organe:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Ausschüsse

Zu a) Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, und zwar durch Aushang in den Vereinsaushängkästen.

Die Einladung zu der Versammlung muss spätestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung liegen.

Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist die Tagesordnung mitzuteilen, die folgend Punkte enthält:

- a) Bericht des Vorstandes, der Abteilungen und der Ausschüsse
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes

- d) Wahlen soweit diese erforderlich sind
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Anträge können gestellt werden:

- a) von Mitgliedern
- b) vom Vorstand
- c) von den Abteilungen
- d) von den Ausschüssen.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, mit Ausnahme der Kursmitglieder.

Zu b) Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden und zwei Stellvertretern dem 1. Kassierer und zwei Stellvertretern dem Schriftführer und einem Stellvertreter dem Geschäftsführer (sofern vorhanden)
 - b) dem Gesamtvorstand, bestehend aus dem Ehrenvorsitzenden dem geschäftsführenden Vorstand den Leitern der einzelnen Sportabteilungen den Leitern einzelner Ausschüsse, Kommissionen und des Ältestenrates den Vereinsjugendleitern.

Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf 2 (zwei) Jahre gewählt. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung die Ersatzwahl. Bis dahin führt der Ausscheidende oder sein Stellvertreter die Geschäfte seines Amtes weiter.

Die Durchführung der Wahlen erfolgt nach der Geschäftsordnung.

- 2.) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außerordentlich. Jeweils zwei gemeinsam sind zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis dürfen die Stellvertreter den ersten Vorsitzenden nur vertreten, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.
- 3.) Dem Vorstand obliegt die Aufstellung des Haushaltsplanes, die Verwendung der Gelder im Rahmen dieses Planes, die Beschlussfassung in vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufgaben, die ihm von der Mitgliederversammlung übertragen oder durch das BGB festgelegt sind.

Der geschäftsführende Vorstand erledigt alle laufenden Geschäfte des Vereins.
Im Einzelnen werden die Aufgabengebiete nach einer Geschäftsordnung, die sich der Vorstand selbst gibt, verteilt.

- 4.) Die Wahl der Jugendleiter und des Jugendausschusses regelt die Jugendordnung.

Zu c) Ausschüsse

Die Leiter der Ausschüsse und Kommissionen werden vom Vorstand berufen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 4) Aufwandserstattung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Vorstand der Spvgg Nahbollenbach ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Den Vorstandsmitgliedern können angemessene Aufwendungen erstattet werden.

Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandserstattung, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, (§ 3 Nr. 26a EStG) für ihren Arbeits- und Zeitaufwand ist zulässig.

Der gewählte Vorstand kann unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben die vorgenannten Vergütungen beschließen.

§ 5) Abteilungen

- 1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
- 2) Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
- 3) Die Leiter der einzelnen Abteilungen werden in der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
Die Spielausschussmitglieder bzw. Mitarbeiter des Abteilungsleiters werden von der Abteilungsversammlung gewählt.

§ 6) Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung), des geschäftsführenden und des Gesamtvorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7) Wahlen

Die beiden Kassenprüfer werden auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt bis der Nachfolger gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 8) Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie eventuelle Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassierer.

§ 9) Beiträge

- 1) Der Mitgliedsbeitrag, der nicht unter dem vom Landessportbund beschlossenen Mindestbeitrag liegen darf, wird in der Mitgliederversammlung beschlossen.
Sonderbeiträge, Umlagen, Kursgebühren und Förderbeiträge werden vom Vorstand festgelegt.
- 2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 10) Geschäftsordnung

Die Durchführung der Vorstandssitzungen und der Versammlungen wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die sinngemäß auch für Sitzungen und Versammlungen der Abteilungen, Ausschüsse und Kommissionen gilt.

§ 11) Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in außerordentlichen Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Auf dieser Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- 2.) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung kann nur erfolgen, wenn der Gesamtvorstand dies mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat, oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu diesem Zweck von 50% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines schriftlich gefordert wird.
- 3.) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- 4.) Bei einer Auflösung des Vereins wird das gesamte Vermögen des Vereins der Stadt Idar-Oberstein zu treuen Händen übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Stadt Idar-Oberstein hat dieses Vermögen solange zu verwalten, bis sich im Stadtteil Nahbollenbach der Stadt Idar-Oberstein wieder ein neuer Sportverein gebildet hat.
Sollte sich innerhalb eines Jahres kein Sportverein im Stadtteil Nahbollenbach gegründet haben, so ist das Vereinsvermögen von der Stadt Idar-Oberstein unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
Von dem Verein, dem das Vermögen zukommt, muss vom Finanzamt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit vorliegen. Dies gilt auch für den Fall, dass zum Zeitpunkt der Auflösung der Spvgg Nahbollenbach die Anerkennung der Gemeinnützigkeit nicht vorhanden ist.
- 5.) Im Falle der statuarischen oder gesetzlichen Unmöglichkeit der Verwaltung des Vereinsvermögens durch die Stadt Idar-Oberstein ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, die den Zwecken dieser Satzung entsprechen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- 6.) In allen Dingen, die in der vorliegenden Satzung des Vereins nicht vorgesehen sind, finden die Bestimmungen des BGB, die Statuten und Ordnungen des Deutschen Sportbundes bzw. des Landessportbundes Rheinland-Pfalz entsprechende sinngemäße Anwendung.

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) am 20. August 1999 genehmigt.

Idar-Oberstein, Nahbollenbach den

1. Vorsitzende/r

stellvertretende/r Vorsitzende/r